

Die Gemeinde hat sich der Verpflichtung zur Durchführung des Land Nordrhein-Westfalen
an die Bekanntmachung vom 18. 8. 1969 (GVNW S. 656/SGV
NRW 232) und BauN - vom 11. 10. 1960 (BGBL I S. 341) in Verbin-
dung mit der Verordnung über die landliche Nutzung der Grundstücke
vom 11. 10. 1969 (Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 (BGBL
I S. 341) und den § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
gesetzes vom 21. 7. 1960 (GV NW S. 433/SGV NW 332), zuletzt geändert
durch Verordnung vom 21. 7. 1970 (GV NW 299/SGV NW 232) hat der Rat
in seiner Sitzung am 21. 10. 1970 zu seiner Sitzung am 23. September 1970 unter
Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung der fristgemäß vorge-
legten Pläne und Abwägungen folgende Satzung beschlossen:

GEZ. MOOS	GEZ. PIECK	GEZ. VITT
BÜRGERMEISTER	RATSMITGLIED	SCHRIFTFÜHRER

der baulichen Nutzung

12. Angewiesene deutschen sind allgemeines Wohngebiet gem. § 4
Ziff. 2.
13. Von deutschen des Abs. (3) sind Ziff. 2, 4 und 5 nicht zugelassen.

an der baulichen Nutzung

70. Er darf es erschosse können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn die erschossflächenzahl oder die Geschossfläche nicht überschritten wird (§ 7.5) auf VO). Dies gilt jedoch nur für Kellergeschosse, die wegen der besonderen Hangigkeit des Geländes auf die Zahl der Geschosse hinzurechnen sind.

auweise, überbaubare Grundstücksfläche

13. Zweite ist 1. in eingetragen.

Laufliche Gestaltung

Die Abgabegerichtung der Gebäude ist durch Zeichenerklärung
erklärt.

1.3. Schierr er aufgebäude sind zugelassen:
aufsteigender in Schierrungen von 28° - 35° .

Die Abdeckungs- und schieferfarbene dunkelbraun- oder schwarz-weiße feinen, dunkelgetönte Eternitschablonen und schiefer geblissen.

13. Abmagerung der raufenseitigen Außenwände über die letzte Geschossdecke hinaus ist zulässig, darf aber höchstens 0,50 m betragen.

Lehrstunden und Lehrverläufig.

Die in der Verschnittliste eingetragenen Traufhöhen sind Höchst-
maße.

Freigelegene und Stellplätze

terassen und Terrapläte sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstückflächen zulässig. Sie müssen einen Abstand von 5,00 m zu existierenden Anpflanzungen einhalten. Als Ausnahme ist ein geringerer Abstand zulässig, wenn die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindert wird.

abweichend von den Festsetzungen der Dachform und der Dachneigung und für tragende auch Flachdächer oder Pultdächer bei 50 einzur. zulässig.

Grundstückseinfriedigungen

Grundstückseinrichtungen entlang der Straßen und Wege dürfen nur aus einem Pfostenzaun, einer lebenden Hecke oder aus einem Zaun aus erfindung mit einer lebenden Hecke bestehen. Der Zaun darf eine Höhe von 1.00 m nicht überschreiten.

Er nachbargrenze hin kann ein grobmaschiger Maschendraht
erwandt werden. er auch darf eine Höhe von 1,50 m nicht
überschreiten.

Abwandsweise können Putzmauern errichtet werden. Diese sind
aus 20 cm dicken Vollsteinen, Maschbeton, Sichtbeton oder Klinker-
erzeugnissen herzustellen.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	GEM. § 4 Bau NVO	NICHT
		UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZB. I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL

0.4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

○ OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

 PLANGEBIETSGRENZE

----- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE

 FIRSTRICHTUNG

VORHANDENE BEBAUUNG

 UMFORMERSTATION

DACHNEIGUNG 28°-35°

STRASSENPROFILE

150
(200)

5.50
(6.50)

8.50
(10.50)

150
(200)

LANDWIRTSCHAFTLICH
GENUTZTE FLÄCHE

DIE SICHTDREIECKE SIND VON BAULICHEN-
ANLAGEN UND ANPFLANZUNGEN ÜBER
60 CM HÖHE - GEMESSEN VON FAHRBAHN-
OBERFLÄCHE - FREIZUHALTEN